



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

FIBAA

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|--|--|
| Hochschule | Hochschule Reutlingen | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | <i>International Retail Management</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 StAkkr-VO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 StAkkr-VO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Vier | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2012/13 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 60 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | 25 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | 20 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen | | | |
| * Bezugszeitraum: | 2015-2020 | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 (nach interner Akkreditierung im Rahmen der Systemakkreditierung) | | |
| Verantwortliche Agentur | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) | | |
| Zuständige/r Referent/in | Vera Henkel | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 14.07.2021 | | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 6 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i> | 7 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)</i> | 7 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i> | 8 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)</i> | 9 |
| <i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i> | 9 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i> | 10 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 10 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)</i> | 11 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 13 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 13 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 14 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO) | 14 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) | 15 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)..... | 15 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO) | 19 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO) | 20 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) | 22 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) | 23 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO) | 25 |
| Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO) | 27 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO) | 28 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO) | 28 |
| Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) | 29 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO) | 31 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO) | 33 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 37 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 37 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| 3.2 | <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 38 |
| 3.3 | <i>Gutachtergremium</i> | 39 |
| 4 | Datenblatt | 40 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 40 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 42 |
| 5 | Glossar | 43 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)):

Die Hochschule definiert in den Zulassungsbedingungen in der PE, in welchem Umfang (ECTS-Leistungspunkte) Bewerberinnen und Bewerber Vorkenntnisse für eine erfolgreiche Zulassung benötigen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)):

Die Hochschule gewährleistet für Modul M2 „Konsumgütermarketing“ durchgängig Masterniveau.

Auflage 3 (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)):

Die Hochschule regelt im Vertrag zwischen KFRU, ALDI SÜD und HOFER, dass Entscheidungen bzgl. der Auswahl des Lehrpersonals (hier der Programmleiter) nicht delegiert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Im Jahr 2008 wurde die Knowledge Foundation@Reutlingen University (KFRU) durch den Campus Reutlingen e.V. (Stiftungsgründer und Förderverein der Hochschule Reutlingen) sowie durch die Hochschule Reutlingen gegründet. Mit der KFRU will die Hochschule Reutlingen ihren gesetzlichen Weiterbildungsauftrag in Form einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts realisieren. Die KFRU führt mit der Hochschule Reutlingen aktuell neun akademische Programme, davon sechs mit der ESB Business School, durch. Diese ist eine eigene Fakultät der Hochschule, die teilsystemakkreditiert ist. Diese Programme sind: Consulting & Business Analytics (M.Sc.), Strategic Sales Management (M.A.), International Retail Management (M.A.), Physiotherapie (B.Sc.), International Purchasing Management (M.Sc.) und MBA International Management für Offiziere und Professionals.

Das berufsbegleitende Programm International Retail Management (M.A.) wurde 2012 gestartet. Bei dem Programm handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm nach § 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Den Abschlussgrad vergibt die Hochschule Reutlingen nach erfolgter Externenprüfung.

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Teilzeit-Masterstudiengang mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten.

Das Programm folgt dem Ziel der Hochschule, Weiterbildung für Berufstätige anzubieten. Es ist gemäß Selbstbericht auf den spezifischen Bedarf von Handelsunternehmen abgestimmt und bietet zum einen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine branchenspezifische Spezialisierung und erfüllt zum anderen für die Unternehmen das Ziel der Personalentwicklung ausgewählter Mitarbeitenden. Es wurde in Zusammenarbeit mit ALDI SÜD/HOFER erstellt und wird hauptsächlich für Mitarbeitende der genannten Unternehmen angeboten, weiterhin können Mitarbeitende der REWE Group seit dem Wintersemester 2019/20 den Studiengang absolvieren. Das Programm richtet sich an berufstätige Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die sich im Berufsfeld Retail positionieren möchten, an zukünftige Verantwortliche im Bereich Retail im nationalen und internationalen Kontext und an Professionals, die sich und ihr Unternehmen im Retail-Bereich weiterentwickeln wollen. Das Studienprogramm vermittelt Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten für das Management im Kontext der nationalen und internationalen Handelsbranche. Der fachliche Schwerpunkt liegt auf den zentralen Elementen der Betriebswirtschaft, der Vertiefung von Handelsspezifika, dem Projektmanagement sowie der Vermittlung von Leadership Skills. Dabei soll insbesondere eine ganzheitliche Sicht auf die Managementaufgaben in Handelsunternehmen vermittelt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als beständiges Programm, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berufliche Kompetenzen erwerben wie u.a. betriebswirtschaftliche und handelsspezifische Inhalte, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln.

In Bezug auf die formalen Kriterien des Prüfberichts bedarf es der Anpassung der Zulassungsbedingungen entsprechend des notwendigen Umfangs der benötigten Vorkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber.

In den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung der Module und der Struktur des Curriculums verschaffen. Hier stellte das Gutachtergremium jedoch fest, dass die eingereichten Lehrmaterialien sowie die vorgelegten Prüfungsleistungen für das Modul M2 „Konsumgütermarketing“ nicht durchgängig Masterniveau aufwiesen.

Das Curriculum qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen nach Auffassung des Gutachtergremiums für eine Erwerbstätigkeit. Die Organisation der Präsenzzeiten ermöglicht eine parallele Berufstätigkeit.

Die Kooperation mit den genannten Partnern hat nach Ansicht des Gutachtergremiums einen hohen Stellenwert. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule mit einem Kooperationspartner wie ALDI SÜD/ HOFER eine entsprechende Kooperation aufgebaut hat und diese seit Jahren fortführt. Ebenfalls erachtet es als positiv, dass die Hochschule mit der REWE Group einen weiteren Kooperationspartner für das Programm gewinnen konnte. Es handelt sich um ein durchdachtes Studiengangskonzept, das durch die Kooperationspartner einen Mehrwert generieren kann. In diesem Rahmen stellte das Gutachtergremium jedoch fest, dass eine Anpassung in dem Vertrag zwischen KFRU sowie ALDI SÜD/ HOFER notwendig ist.

Das Gutachtergremium erachtet das didaktische Konzept des small group teaching als positiv und begrüßt, dass die Hochschule bei entsprechender Kursgröße die Kohorten durchgängig teilt, um das didaktische Prinzip umsetzen zu können.

Für die Durchführung der Lehre sowie die Verbindung von Forschung und Lehre sind nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend professorale Lehrkräfte vorhanden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer machten im Rahmen der digital geführten Begutachtung durchgängig einen positiven Eindruck und bewerteten das Programm durchgehend positiv. Dies belegen auch die Lehrveranstaltungsevaluationen, die neben weiteren Instrumenten zur Qualitätssicherung festgeschriebene Vorgaben im Qualitätsmanagementsystem sind.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Teilzeit-Masterstudiengang¹. Der Gesamtumfang des Programms beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von insgesamt vier Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Masterprogramm ist anwendungsorientiert und stellt eine fachliche Erweiterung und Spezialisierung der Kompetenzen im Bereich Retail her. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen die Anwendung und Umsetzung des erworbenen Wissens, das Bezug auf den jeweiligen Berufskontext nimmt. So sollen sie dazu befähigt werden, anwendungsorientiert und nah an den aktuellen Ansprüchen des Handels zu arbeiten. Dies geschieht u.a. durch praxisnahe Lehrveranstaltungs-komponenten wie z.B. Referentinnen und Referenten aus der Praxis und den Einsatz von praxisnahen Case Studies, mit denen ein anwendungsorientiertes Grundverständnis bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen soll.

Der Studiengang folgt inhaltlich nicht auf ein bestimmtes Bachelorprogramm der Hochschule. Das vorwiegend in der ersten Studienhälfte vermittelte Wissen über aktuelle Erfordernisse des nationalen und internationalen Retail Managements schafft eine homogene Wissensbasis sowohl für die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs Handelsmanagement als auch für Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre, eines Wirtschaftsingenieur- oder Wirtschaftsinformatikstudiums oder ähnlicher Fächer.

Das Programm schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten bei einer Bearbeitungsdauer von vier Monaten ab. Die Masterarbeit umfasst die selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer meist an den Berufskontext gekoppelten Fragestellung des Retail Managements. Die Regelungen zur Masterarbeit sind unter § 7 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms International Retail Management (PE) dokumentiert. Vor Festsetzung der Note findet ein Kolloquium statt, welches sich auf den Inhalt der Abschlussarbeit erstreckt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹<https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/fileadmin/Downloads/factsheet-irm-international-retail-management-master.pdf>, Abrufdatum: 14. Juli 2021

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in § 3 Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms International Retail Management, Master of Arts (PE) geregelt. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus einem Studium oder basierend auf beruflichen Kenntnissen
- ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbstständigkeit,
- eine Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs, in welchem die vier Kriterien
 - für das Retail Management relevante betriebswirtschaftlich fachbezogene Kompetenzen zu Problemlösungsverhalten und Strukturierung,
 - Ziel-/Leistungsorientierung und Engagement,
 - Kommunikations- und Sozialverhalten sowie
 - englische/deutsche Sprachkompetenz und Internationalität.jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden müssen.
- Deutsch- und Englischkenntnisse mit mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen vom 05. Februar 2019).

Die Teilnahme am Studium bedarf der Zustimmung des Unternehmens, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschäftigt sind.

Die Hochschule bestätigte im Rahmen der digital geführten Begutachtung, dass fachfremde Absolventinnen und Absolventen nicht aufgenommen werden. Die Auswahl und Entscheidung erfolgt hierzu durch den Auswahlprozess. Das Gutachtergremium ist der Meinung, dass entsprechende Vorkenntnisse für den vorliegenden Studiengang notwendig sind und begrüßt daher, dass die Hochschule bisher entsprechende Bewerberinnen und Bewerber geprüft und diese Vorkenntnisse berücksichtigt hat (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StAkkrVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten). Diese sind bisher jedoch nicht hinreichend in der relevanten Ordnung transparent ausgewiesen. Damit Bewerberinnen und Bewerber erkennen können, ob sie die Zulassungskriterien erfüllen, sind die notwendigen Vorkenntnisse mit einer Angabe zu versehen, wie viele ECTS-Leistungspunkte an den definierten Vorkenntnissen notwendig sind.

Zur Definition der Zulassungsbedingungen in den beiden Verträgen mit den Kooperationspartnern ALDI SÜD und HOFER sowie der REWE Group siehe weiterführende Hinweise unter § 19 StAkkrVO Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen.

Bewerberinnen und Bewerber, deren erstes Hochschulstudium lediglich 180 ECTS-Leistungspunkte aufweist, absolvieren ein zusätzliches Modul in Höhe von 30 ECTS-Leistungspunkten (siehe hierzu § 8 StAkkrVO Leistungspunktesystem).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Aus den Zulassungsbedingungen geht nicht hervor, in welchem Umfang die Bewerberinnen und Bewerber Vorkenntnisse aus dem Erststudium für eine erfolgreiche Zulassung benötigen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule definiert in den Zulassungsbedingungen in der PE, in welchem Umfang (ECTS-Leistungspunkte) Bewerberinnen und Bewerber Vorkenntnisse für eine erfolgreiche Zulassung benötigen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule hat angesichts der inhaltlichen Ausrichtung die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) gewählt.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Die Hochschule verwendet die aktuell gültige, entsprechend der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters absolviert und abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind zwischen 19 bis 24 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (siehe zu Prüfungsleistungen weitere Ausführungen unter § 12 Abs. 4 StAkkrVO Prüfungssystem).

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von vier Monaten. Der Umfang soll laut Angaben in der Modulbeschreibung 15.000 Worte betragen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren erstes Hochschulstudium lediglich 180 ECTS-Leistungspunkte aufweist, absolvieren ein zusätzliches Modul in Höhe von 30 ECTS-Leistungspunkten. In diesem können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern z.B. Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. Eine weitere Möglichkeit ist das Verfassen einer theoretischen und einer praktischen Arbeit im Rahmen von je 15 ECTS-Leistungspunkten. Durch das von der Hochschule vorgesehene Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ können Teilnehmerinnen und Teilnehmer so fehlende ECTS-Leistungspunkte aus dem vorangehenden Bachelorstudium ergänzen und zum Abschluss des Masterstudiengangs über 300 ECTS-Leistungspunkte verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anrechnung und Anerkennung sind unter § 9 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (APO) geregelt.

Unter (1) ist festgelegt: Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Unter (2) ist u.a. ausgewiesen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Studiums im gewählten Studiengang der Hochschule Reutlingen ersetzen dürfen. (3) führt u.a. aus, dass der Antrag auf Anerkennung im jeweiligen Semester spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen ist. Es obliegt den Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerken-

nende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule Reutlingen bietet diesen Studiengang in Kooperation mit der Knowledge Foundation@Reutlingen University (KFRU) im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 33 Landeshochschulgesetz an. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Knowledge Foundation ist in einem Kooperationsvertrag geregelt, aus dem hervorgeht, dass die KFRU die Durchführung von Studienprogrammen übernimmt.

Im vorliegenden Vertrag, der im Entwurf vorgelegt wurde, ist folgendes geregelt:

- Die Durchführung der berufsbegleitenden Studienprogramme durch die KFRU setzt voraus, dass,
 - das eingesetzte Lehrpersonal die Anforderungen nach § 56 LHG, Absatz 2, sowie die fakultätsspezifischen Anforderungen erfüllt,
 - die Lehrleistung inhaltlich und didaktisch mit der Hochschule abgestimmt ist und mit dem der Externen-Prüfungsordnung zugrundeliegenden Modulhandbuch übereinstimmt,
 - die durch die KFRU organisierte Lehre in das Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Reutlingen einbezogen ist,
 - die Evaluationen der Lehrveranstaltungen analog den Studiengängen der Fakultäten erfolgt und damit die Evaluationssatzung der Hochschule Anwendung findet. Dies schließt auch Absolventenbefragungen mit ein.
(§ 2 (2) Grundsätze der Zusammenarbeit)
- Die Hochschule stellt die Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß § 33 LHG (Externen-Prüfung) sicher. (§ 2 (2) Grundsätze der Zusammenarbeit)
- Ferner regelt § 2 (3): Für die weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien nach § 31 LHG gilt, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren darf.

Die Kooperation wird auf der Homepage² der Hochschule ausgewiesen.

Hinsichtlich der Kooperation mit der KFRU profitiert die Hochschule von der bereits langjährigen Erfahrung bei der Durchführung von Studiengängen. Die Kooperation der Hochschule mit der Knowledge Foundation dient dem im Struktur- und Entwicklungsplan verankerten Ziel der

² <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/academic-education/master/international-retail-management-ma/>,
Abrufdatum 14. Juli 2021

Hochschule, den Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung zu stärken und hierzu Angebote für branchenspezifische Mitarbeitende anzubieten. Die KFRU bündelt die Expertise in der Durchführung von Externenprogrammen und gewährleistet die Organisation vor Ort, die sich vom regulären Studienbetrieb durch eine intensive Betreuung unterscheidet.

Der Studiengang wurde in Zusammenarbeit mit ALDI SÜD/HOFER erstellt und wird hauptsächlich für Mitarbeitende des genannten Unternehmens angeboten, weiterhin können Mitarbeitende der REWE Group seit dem Wintersemester 2019/20 den Studiengang absolvieren. Die Zusammenarbeit ist in einem jeweils entsprechenden Kooperationsvertrag geregelt. Die Kooperationen werden auf der Homepage³ der Hochschule ausgewiesen. Die Hochschule sieht einen Mehrwert in den Kooperationen, da ein direkter Bezug zur Praxis vorhanden ist und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem festen Arbeitsverhältnis mit den Vertragspartnern stehen. Die Kooperationen werden auf der Homepage der Hochschule ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

³ <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/academic-education/unternehmensspezifische-studienprogramme/international-retail-management-aldi-suedhofer-ma/> Abrufdatum 14. Juli 2021

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Programm wird im Rahmen der „Externenprüfung“ (§ 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg) durchgeführt. Es liegt eine Kooperation zwischen Hochschule und der Weiterbildungsstiftung Knowledge Foundation@Reutlingen University vor. Den Abschluss (entsprechend § 33 LHG) vergibt die Hochschule Reutlingen im Rahmen der Externenprüfung.

Der Studiengang hat den Studienbetrieb im Wintersemester 2012/13 aufgenommen und hat im Rahmen der Teilsystemakkreditierung der ESB Business School 2015/16 ein internes Audit durchlaufen. Dabei wurden keine Auflagen ausgesprochen.

Gemäß Selbstbericht hat die Hochschule folgende Entwicklungen im Studiengang umgesetzt:

| Änderung | Gültigkeit ab | Begründung |
|--|---|---|
| Durchführung einer Auslandsexkursion | Ab Intake 2014-1 (SoSe SS 2014) | Weitere Internationalisierung des Programms |
| Überarbeitung der Prüfungsordnung 2014, beschlossen am 10.06.2014: <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Modulstruktur, z.T. neue Modultitel - Lehrveranstaltung "Retail Operations Management" wird zu LV "Practical Business and Retail Studies" - Reduzierung der Anzahl der Prüfungen auf maximal 2 Teilprüfungen pro Modul (Reduzierung Workload) - Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere der relevanten Kriterien im Auswahlgespräch - Umsetzung zentraler Vorgaben der Hochschule Reutlingen | Gültig ab Intake 2014-2 (WS 2014/15) <ul style="list-style-type: none"> - Attraktivitätssteigerung - Detaillierte Modulnennungen im Abschlusszeugnis - Verbesserung der Studierbarkeit - Präzisierung und Umsetzung von Vorgaben | |
| Erstmals Verteilung der Teilnehmer eines Intakes auf 2 Gruppen, um Maxime ‚Small Group Teaching‘ trotz steigender Teilnehmerzahlen beizubehalten (maximale Kursgröße: 20) | Intake 2015-2 (WS 2015/16) | Erfolg des Programms, Steigerung der Nachfrage seitens ALDI/HOFER |
| Ausbau der Auslandsexkursion | Ab Intake 2016-2 (SoSe SS 2018) | Weitere Internationalisierung des Programms |
| Erstmals Verteilung der Teilnehmer eines Intakes auf 3 Gruppen, um Maxime ‚Small Group Teaching‘ trotz steigender Teilnehmerzahlen beizubehalten (maximale Kursgröße: 20) | Intake 2018-2 (WS 2018/19) | Erfolg des Programms, Steigerung der Nachfrage seitens ALDI/HOFER |
| Erstmals Teilnehmer von der REWE Group | Ab Intake 2019-2 (WS 2019/20) | Erfolg des Programms, Nachfrage seitens der REWE Group |
| Überarbeitung der Prüfungsordnung 2019, beschlossen am 20.03.2019: <ul style="list-style-type: none"> - Modul "International Retail Case Studies" umgewidmet in "Quantitative Methods" - Modul "Marketing Communication and Branding" umgewidmet in "Trends in International Management" - Modul "Advanced Retail Management" umbenannt in "Trends in Retail Management" - Anpassung von Prüfungsformen | Gültig ab Intake 2019-2 (WS 2019/20) | <ul style="list-style-type: none"> - Attraktivitätssteigerung - Aktualisierung der Fächer - Anpassung der Modulstruktur - Verbesserung der Studierbarkeit |

Weitere Änderungen sind der folgenden Auflistung zu entnehmen:

- Die interkulturelle Kompetenz wurde u.a. durch Themenstellungen wie Building Trust across Cultures in Modul M14 „Interkulturelles Management“ verstärkt.
- In verschiedene Module wurden ethische Fragestellungen integriert, um zur differenzierteren Reflektion anzuregen (z.B. M4 „Gesprächs- und Verhandlungsführung“, M14 „Interkulturelles Management“, M15 „Projektbasiertes Lernen“).
- Um die Integration der Fachinhalte zu fördern, werden in den Lehrveranstaltungen "Practical Business and Retail Studies" und "Applied Project Management" praxisbezogene Fragestellungen behandelt.
- Evaluationsergebnisse haben Hinweise für einen Verbesserungsbedarf methodischer Kompetenzen erbracht, so dass auf diese nun verstärkt in der optional angebotenen Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ eingegangen wird.
- Die Internationalisierung des Programms wurde im Zeitablauf stetig ausgebaut (z.B. durch die Steigerung des Anteils englischsprachiger Lehrveranstaltungen und Auslandsexkursionen).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben gemäß Präambel der PE berufliche Kompetenzen für Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche und handelspezifische Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Im Fokus steht die markt- bzw. kundenorientierte Unternehmensführung vom Retail her mit Vorwärtsintegration der Industrie und Rückwärtsintegration des Handels. Vermittelt wird ein integrales Verständnis aller relevanten Geschäftsprozesse im internationalen Retail Management (vgl. Selbstbericht Seite 14 f.).

Das Programm zielt entsprechend des Master-Qualifikationsprofils auf folgende Kompetenzen:

- Wissensverbreiterung

Die Absolventinnen und Absolventen haben auf ihrem Bachelorstudium aufbauend ihre Managementkompetenz im Bereich des Handels erweitert. Sie sind mit den gängigen und aktuellen Fachinhalten und Begrifflichkeiten vertraut und können diese anwenden und interpretieren.

- Wissensvertiefung

Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen für die Entwicklung eigenständiger Lösungen nutzen. Dies geschieht in den Modulen, indem sie sich analytisch und kritisch mit einer speziellen Fragestellung des internationalen Retail Managements auseinandersetzen.

- Instrumentale Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren

oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (z.B. im Rahmen der Lehrveranstaltung "Angewandtes Projektmanagement").

- Systemische Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen integrieren und haben gelernt, mit Komplexität umzugehen. Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Dies wird beispielsweise in der Lehrveranstaltung M4.15.2 "Angewandtes Projektmanagement" oder den Modulen M12 "Trends in International Management" und M13 "Trends in Retail Management" vertieft und umgesetzt.

- Kommunikative Kompetenzen

Durch die Soft-Skill-Module und durch die interaktiven Lehrveranstaltungen sind sie in der Lage, ihre erarbeiteten Ergebnisse und die zugrundeliegenden Annahmen darzustellen und plausibel zu begründen. Sie können ihr Wissen unterschiedlichen Zielgruppen klar vermitteln und sich mit Fachvertreterinnen und -vertretern zur Diskussion von Fragen und Lösung von Problemen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. Zudem haben sie gelernt, in Teams zu arbeiten bzw. eine leitende Funktion und Verantwortung im Team zu übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild ergeben. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begutachtung dargelegt worden und finden sich auch in den einzelnen Modulbeschreibungen.

Aus den definierten, angestrebten Lernergebnissen geht weiterhin hervor, dass es sich um einen konsekutiven Studiengang handelt, der vertiefend und auch verbreitend ausgestaltet ist. Mit den im Curriculum vorhandenen und vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. U.a. durch die im Curriculum integrierten interaktiven Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Hausarbeiten erfolgt aus Sicht des Gutachtergremiums ebenfalls eine Entwicklung der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Die Lehre umfasst insgesamt acht zweiwöchige Präsenzphasen. In den Lehrveranstaltungen während dieser Präsenzphasen werden die Themenbereiche von den Lehrenden vermittelt und im Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeitet. Dabei werden studienzentrierte und aktivierende Lehr- und Lernformen wie Übungen, Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Grundsätzlich stehen Theorie und praktische Fragestellungen im Mittelpunkt (siehe Selbstbericht Seite 17). Projektförmige Lehre und das Erarbeiten einer ganzheitlichen Sicht auf die Managementaufgaben der Handelsunternehmen im globalisierten Umfeld sind hierbei eine Grundlage des Programms. Ergänzt werden die Präsenzseminare durch Selbstlernphasen, die mittels einer Lernplattform (Knoodle) unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Hochschule zwar geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels Aufnahmeprüfung generiert, jedoch die Zulassungsbedingungen nicht entsprechend definiert sind hinsichtlich der notwendigen Vorkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber (siehe hierzu Auflagenempfehlung unter § 5 StAkkrVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten).

Der Abschlussgrad ist für das Gutachtergremium stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte, weil dieser die überwiegend nicht quantitativ ausgerichteten Inhalte widerspiegelt.

Das Gutachtergremium erachtet die Wahl der Studiengangsbezeichnung als stimmig mit den Inhalten. Die Bezeichnung „International Retail Management“ verdeutlicht, dass entsprechende internationale Komponenten im Studiengang enthalten sind. Das Gutachtergremium begrüßt die bereits getroffenen Maßnahmen der Hochschule zur Internationalisierung des Programms, insbesondere aufgrund der Wahl der Studiengangsbezeichnung. Die Gründe für die Nennung von „international“ im Studiengangstitel sind dem Gutachtergremium plausibel dargelegt worden. Diese beziehen sich jedoch abgesehen vom Einsatz von Case Studies nicht hauptsächlich auf internationale Inhalte im Studiengang, sondern auf die teilweise englischsprachige Lehre, die Qualifikation der Lehrenden sowie die (nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtende) Auslandsphase. Nach Ansicht des Gutachtergremiums könnten die Inhalte des Curriculums noch stärker international ausgebaut werden, um die internationale Komponente im Studiengangstitel deutlicher darzustellen. So könnten beispielhaft bi- und multinationale Aspekte etwa im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts und der steuerrechtlichen Frage der Gestaltung von Verrechnungspreisen im Curriculum enthalten sein. Weiterhin könnte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nahegebracht werden, wie sich neben dem deutschen auch der ausländische Handel am Markt bewegt. Um dem Profil des Studiengangs noch stärker gerecht werden zu können, empfiehlt das Gutachtergremium daher dringend, für einen derart ausgelegten Studiengang stärker internationale Inhalte im Studiengang zu implementieren. Als evident falsch erachtet das Gutachtergremium die Studiengangsbezeichnung jedoch nicht.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele (mit Ausnahme von Modul M2 „Konsumgütermarketing“) stimmig aufgebaut. Die Hochschule hat Prüfungs- und Lehrmaterialien vorab und im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung zur Sichtung an das Gutachtergremium übermittelt. Hieraus geht für nahezu jedes Modul hervor, dass entsprechendes Masterniveau gegeben ist. Für Modul M2 „Konsumgütermarketing“ erachtet das Gutachtergremium jedoch weiterhin das Niveau als nicht hinreichend, denn die im Modul enthaltenen Inhalte vermitteln zwar spezifische Kenntnisse, jedoch nicht umfassend auf dem notwendigen Niveau. So geht beispielhaft aus dem Skript her-

vor, dass sich zunächst mit Strategischem Marketing auseinander gesetzt wird. Die dort ausgewiesenen Angaben zu einem Marketing-Konzept bestehen jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums weiterhin aus Bachelorgrundlagen. Dem Gutachtergremium fiel hier auf, dass die Situationsanalyse als wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Marketingkonzeption in der Gliederung der Veranstaltung nicht enthalten ist. An diese schließt für die Entwicklung von Zielen im Rahmen eines Marketing-Konzepts eine SWOT-Analyse an. Weiterhin gehören zu einem Marketing-Konzept im Rahmen des strategischen Marketing zwingend die Abhandlung der Themenbereiche Marketing-Budget und Marketing-Controlling. Um dieses Modul adäquat und durchgängig auf Masterniveau durchzuführen, müssen nach Ansicht des Gutachtergremiums alle genannten Aspekte des Marketing-Konzepts wissenschaftlich tiefgehend dargestellt werden. Die eingereichten Prüfungsunterlagen spiegeln die in der Modulbeschreibung dargelegten Qualifikationsziele auf Masterniveau ebenfalls nicht wider. Die Klausuren des Moduls fragen u.a. die Themen Wirtschaftlichkeitsanalyse, Auswahl von Produktideen, Preisfindung sowie Preis/Absatz-Funktion. Auch die im Skript enthaltenen Themenbereiche der Produktpolitik sowie der Preispolitik bewegen sich auf Bachelorniveau. Somit ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nach Masterniveau für das Modul M2 „Konsumgütermarketing“ sowohl in den Skripten als auch in den Prüfungsleistungen nicht vorhanden.

Um durchgängig die Studienqualität sowie adäquates Masterniveau aufrecht zu erhalten, möchte das Gutachtergremium für den gesamten Studiengang anregen, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs grundsätzlich darauf zu achten, dass das Masterniveau durchgängig und bei allen Modulen vorhanden ist.

Durch die Modulbeschreibungen und die darin definierten Qualifikationsziele ist dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt worden, dass der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten Rechnung getragen wird. Eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird optional angeboten. Das Gutachtergremium erachtet eine derartige Lehrveranstaltung als sinnvoll. Es empfiehlt, im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs die Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten im Curriculum obligatorisch für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verankern.

Das Gutachtergremium begrüßt das von der Hochschule eingesetzte Kleingruppenprinzip, durch das jeder Studierende individuell in die Lehre einbezogen wird. Während der Gespräche im Rahmen der Begutachtung erhielt das Gutachtergremium auch die Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass diese sehr zufrieden mit diesem Prinzip sind. Das Gutachtergremium konnte sich ebenfalls durch die Hinweise in der Selbstdokumentation sowie durch die Gespräche im Rahmen der Begutachtung davon überzeugen, dass die definierten Qualifikationsziele durch die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sowie dem Einsatz des Lernportals erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Das Masterniveau ist bei M2 „Konsumgütermarketing“ nicht durchgängig vorhanden. Dies geht aus den eingereichten Lehrmaterialien als auch den Prüfungsleistungen hervor. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule gewährleistet für Modul M2 „Konsumgütermarketing“ durchgängig Masterniveau.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte im Rahmen der Weiterentwicklung stärker internationale Inhalte im Studiengang implementieren, um so das Profil zu schärfen.

Die Hochschule sollte im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs die Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten im Curriculum obligatorisch verankern.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reisen nach Großbritannien an die Oxford Brookes University. Dort werden das Modul M11 „Strategic Management“ sowie die Lehrveranstaltung "Practical Business and Retail Studies" als Lehreinheit durch die KFRU durchgeführt. Eine entsprechende vertragliche Regelung mit der Oxford Brookes University wurde vorgelegt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei ALDI SÜD/ HOFER angestellt sind, ist die Exkursion verpflichtend. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der REWE Group nehmen jedoch nicht an dem Auslandsaufenthalt teil. Weiterhin finden Exkursionen zu Unternehmen statt. Im Rahmen der Gespräche gab die Studienleitung an, dass die Folgen des Brexits bereits für die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden und aktuell eine alternative Partnerinstitution in Irland in Erwägung gezogen wird.

Weitere Auslandsangebote werden aufgrund der berufsbegleitenden Studienstruktur in der Regel nicht angefragt. Für Interessierte bietet die Hochschule weiterführende Möglichkeiten für z.B. ein Auslandssemester an. Zu den Anerkennungsmöglichkeiten siehe die Ausführungen unter Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Die Betreuungsangebote der Hochschule umfassen das Reutlingen International Office der Hochschule Reutlingen. Aufgrund der Studienstruktur und der parallelen Berufstätigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist das Interesse jedoch sehr gering.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums haben und dass dieser ohne Zeitverlust ermöglicht wird. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierzu von der Hochschule hinreichend betreut werden. Um jedoch weitere Erfahrungen im internationalen Bereich zu ermöglichen und darüber hinaus auch den von der Hochschule gewünschten Fokus auf Internationalität zu stärken, möchte es anregen, z.B. durch weitere Kooperationen mit Hochschulen oder durch Angebote wie Summerschools die Mobilität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter zu fördern.

Weiterhin könnte der Auslandsaufenthalt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend sein.

Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Das Gutachtergremium ist überzeugt, dass die Hochschule insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat, auch wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedingt durch die Studienstruktur und die parallele Berufstätigkeit grundsätzlich keinen weiteren Bedarf an z.B. Auslandssemestern haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte weitere Angebote zur Förderung der Mobilität bereitstellen, etwa durch Angebote wie Summerschools oder weitere Kooperationen mit ausländischen Hochschulen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Sachstand

Im Programm sind laut Selbstbericht im Studienjahr 2019/20 ca. 20 Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen und ca. 10 externe Lehrende involviert. Mit wenigen Ausnahmen sind die Lehrenden Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen, deren fachliche und didaktische entsprechend des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg geprüft und bestätigt wurden (siehe Selbstbericht Seite 18). Viele Lehrende der Hochschule und explizit der ESB Business School betreiben Forschung, deren Ergebnisse sich in Publikationen niederschlagen und in die Lehre einfließen. Da die ESB Business School als Fakultät der Hochschule Reutlingen die AACSB-Akkreditierung hat, ist dies ein festgelegter Standard an der Fakultät, welchen die Lehrenden Angaben des Selbstberichts zufolge erfüllen. Die Qualitätssicherung ermittelt die Qualifikation der Lehrenden anhand einer qualitativen Analyse insbesondere der regelmäßigen Publikationsleistungen oder weiterer relevanter Beiträge zur fachwissenschaftlichen Diskussion oder zur Praxis. Damit sieht die Hochschule laut Selbstbericht die Aktualität und Praxisnähe der wissenschaftlichen Qualifikation der Lehrenden als hinreichend geprüft an. (vgl. Selbstbericht Seite 18). Darüber hinaus stehen die Lehrenden im stetigen Austausch mit der Praxis – sowohl mit Unternehmensvertreterinnen und -vertretern der beteiligten Unternehmen als auch mit weiteren nationalen und internationalen Branchenexpertinnen und -experten. So möchte die Hochschule die Verbindung von Forschung und Lehre und damit auch die Aktualität der Lehrinhalte gewährleisten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden angeregt, zu forschen. So wurden z.B. in den Reihen "Reutlinger Diskussionsbeiträge zu Marketing und Management" und "Nachspielzeit" mehrere Beiträge veröffentlicht, die auf Forschungsarbeiten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms basieren (siehe Selbstbericht Seite 22).

Die Personalentwicklung der Lehrenden (Professorinnen und Professoren und Lehrbeauftragten) ist in das hochschulzentrale Personalmanagement eingebunden. Die Hochschule bietet eine Reihe von Weiterbildungsmöglichkeiten vor Ort und im Hochschulverbund an und fördert die individuelle Weiterbildung durch ein persönliches Weiterbildungsbudget. Die Angebote der Hochschule (im Fortbildungsportal) umfassen Didaktik und Methoden, Forschung, Interkulturel-

les und Kommunikation sowie IT. Das Reutlinger Didaktik Institut bietet Kurse und Beratung an, insbesondere auch zu neuen Lehr- und Lern- sowie Prüfungsmethoden. Lehrende können zudem an Weiterbildungsangeboten im Hochschulverbund der HAWs (Hochschulen für Angewandte Wissenschaften) Baden-Württemberg teilnehmen. Die Professorinnen und Professoren der Hochschule können auf eigene Initiative zudem an einem Führungskräfteentwicklungs-Programm teilnehmen oder individuelle bzw. Team-Coachings sowie kollegiale Beratung in Anspruch nehmen.

Die Lehre wird durchgängig im Nebenamt erbracht, so dass keine Kapazitätsprobleme für andere Programme der Hochschule entstehen. Die Dozentenplanung im Programm wird von der akademischen Leitung verantwortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lebensläufe der Lehrenden zeugen von fachlich und methodisch-didaktisch adäquat qualifiziertem Lehrpersonal. Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden sind vorhanden. Folglich sieht das Gutachtergremium durch den Einsatz qualifizierter Lehrender das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als gesichert an.

Aufgrund hoher Teilnehmerzahlen führt die Hochschule den Studiengang parallel mit mehreren Kohorten durch. Im Rahmen der Gespräche während der Begutachtung stellte sich heraus, dass in Hochzeiten bis zu drei Kohorten parallel starteten. Für die Durchführung der Lehre muss also quantitativ entsprechend Lehrpersonal vorhanden sein. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass es sich bei dem vorliegenden Programm um einen Studiengang handelt, der außerhalb des Lehrdeputats und somit über das Nebenamt durchgeführt wird. Dennoch muss gewährleistet sein, dass auch bei mehreren Kohorten pro Semester die Lehre gesichert ist und ausreichend Kapazität zur Ausübung der Lehre beim Lehrpersonal vorhanden ist. Die Hochschule hat eine Darstellung eingereicht, mit der sie anzeigt, wie sie das Programm bei zwei parallel laufenden Kohorten organisiert (siehe Dokument „Beispiel zur Organisation der Lehre in 2 Gruppen“). Diese Übersicht stellt dar, dass die Module an aufeinander folgenden Tagen durch dasselbe Lehrpersonal durchgeführt werden. Weiterhin führte die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme aus, dass eine Durchführung mit bereits zwei Kohorten aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen und der damit verbundenen niedrigeren Nachfrage zunächst der Ausnahmefall sein wird. Somit erachtet das Gutachtergremium die Einsatzplanung der Hochschule zur Studiengangsdurchführung als hinreichend gesichert. Dennoch möchte es anregen, bei einem möglichen späteren Start von mehreren Kohorten die Durchführung der Lehre durch eine frühzeitige Personaleinsatzplanung mit hinreichendem Lehrpersonal zu sichern.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist vorhanden. Das Gutachtergremium bewertet es positiv, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits während des Studiums die Möglichkeit haben, Beiträge zu veröffentlichen und somit konkret zur Forschung angesprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte bei einem möglichen späteren Start von mehreren parallel laufenden Kohorten auf eine frühzeitige Personaleinsatzplanung mit hinreichendem Lehrpersonal achten.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkrVO](#))

Sachstand

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrenden werden von der Programmkoordinatorin umfassend unterstützt. Sie ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Fragen der Studierendenbetreuung und Organisation und koordiniert die Abläufe. Der Executive Programme Advisor (Programmleitung) ist für die akademische Steuerung des Programms zuständig. Die Geschäftsführung und Verwaltungsmitarbeitenden sind u.a. verantwortlich für das Teilnehmermanagement, die Dozentenverwaltung, Finanzen, IT-Management und die Organisation. Den Mitarbeitenden der Verwaltung stehen Weiterbildungsangebote durch die Hochschule (beispielsweise Sprachkurse in Englisch oder Führungskräftebildungen) zur Verfügung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten zu Beginn des Programms Informationen zum Ablauf und den verfügbaren Services der Hochschule, zur Bibliotheksnutzung und der Lernplattform sowie zu weiteren Ansprechpersonen.

Die Aufgaben der Programmkoordinatorin umfassen u.a.:

Services für Studierende:

- Pflege des Starterinfo-Pakets
- Vorlesungs- und Prüfungsplanung
- Pflege des Curriculum Handbooks
- Pflege der Inhalte der Lehrplattform (Knoodle)
- Ansprechpartnerin für Studierende

Services für Lehrende:

- Vorlesungs- und Prüfungsplanung
- Pflege des Dozentenleitfadens
- Betreuung und Informationen für die Lehrbeauftragten
- Vertragsmanagement

Services für die Akademische Leitung/ Interne Services:

- Pflege des Prozesshandbuches (Bewerber-, Teilnehmer- und Dozentenmanagement, Veranstaltungsmanagement, Notenverwaltung, Thesen, Ablaufplan)
- Organisation der Eignungsinterviews
- Dokumentationsaufgaben und Unterstützung bei Evaluationen
- Organisation interner Qualitätsreview/ Kundenreview

In den Präsenzphasen und für alle Veranstaltungen werden Räume der Hochschule mit der üblichen Seminarraum-Ausstattung genutzt. Prinzipiell besteht Zugriff auf insgesamt 16 barrierefreie Räume. Diese sind alle mit fest installierten Beamern, Whiteboards, Flipchart und Pinnwänden sowie Moderatorenkoffer ausgestattet.

Die IT-Infrastruktur umfasst drei PC-Inseln, W-LAN auf dem gesamten Campus und die Nutzung einer eigenen Lernplattform, für die ein IT-Betreuer eingestellt ist. Auf dieser Lernplattform werden Lehrunterlagen und zentrale Informationen zur Vor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellt sowie Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen. Zudem erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer alle relevanten Informationen per E-Mail.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können das Lernzentrum und die Bibliothek der Hochschule Reutlingen sowie weitere Hochschulbibliotheken im Umfeld ihrer jeweiligen Wohnorte nutzen. Da die Recherche im Bestand der Bibliothek über Internet und die Datenbanken über VPN zugänglich sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Literaturrecherche und -zugang auch von z.B. zu Hause durchführen. Für die Ausleihe von Büchern und Medien an den jeweiligen Wohnorten gilt die Reutlinger Campuskarte (hochschulübergreifende Bibliotheksausweise sind üblicherweise nur in Bibliotheksverbänden möglich). Im Starterpaket erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Liste der bundesweit nutzbaren Hochschulbibliotheken mit den jeweiligen Adressen und Anlaufstellen für weitere Informationen. Diese wird auch auf der Plattform Knoodle bereitgestellt.

Die Bibliothek Reutlingen umfasst derzeit ca. 240.000 Monographien, 360 Printzeitschriftenabonnements und 3.000 elektronische Zeitschriften. Neben etwa 26.000 E-Books stehen eine Vielzahl v.a. auch betriebswirtschaftlicher Datenbanken (wie Business Source Complete, WISO, Statista etc.) und E-Journal-Pakete zur Recherche und zum Download zur Verfügung. Die Bibliothek ist Teil des Lernzentrums, das weitere Services bietet, wie einen zentralen Service-Desk, Beratung und Schulungen zur Literaturrecherche, Scan-, Kopier- und Druckstationen, zudem Gruppenarbeitsplätze, sowie IT- und Mediendienste. Das Lernzentrum ist von Montag-Freitag von 8.00-22.00 Uhr und am Samstag zwischen 10.00-20.00 Uhr geöffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende bewertet das Gutachtergremium als positiv. Die Studiengangsziele können nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden, da ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind.

Bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation stehen kompetente Mitarbeitende zur Verfügung. Das Gutachtergremium konnte sich in Gesprächen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Begutachtung davon überzeugen, dass die KFRU stets erreichbar ist und darüber hinaus sehr bemüht ist, durch das Studium zu begleiten.

Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und ausreichender Fachliteratur. Die Literatúrausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf aktuellem Stand gehalten. Weiterbildungsmöglichkeiten für Verwaltungsmitarbeitende sind vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StAkkVO\)](#)

Sachstand

Alle Prüfungsanforderungen gemäß Prüfungsordnung und deren Gewichtung sind im Curriculum- und Syllabi-Handbook (Modulhandbuch) genannt. Die Prüfungsformen umfassen je nach Lernziel schriftliche Ausarbeitungen (Klausur und Hausarbeit) oder mündliche Präsentationen (Referat und Projektarbeit). Die Prüfungen sind Angaben des Selbstberichts zufolge kompe-

tenzbasiert angelegt und ermitteln vor allem die eigenständige Problemlösungskompetenz und die Anwendung und Umsetzung des erworbenen Wissens, das zudem Bezug auf den jeweiligen Berufskontext der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nimmt (siehe Selbstbericht Seite 20). Die Prüfungsleistungen behandeln zum Beispiel spezifische Fragestellungen, welche die Verständnistiefe prüfen oder interdisziplinäre Problembearbeitungen, Fallstudien und Projekte, welche einen Wissenstransfer erfordern. Der Klausuranteil ist dem berufsbegleitenden Studium geschuldet, das auch den Lernfortschritt der Selbstlernphasen erfasst und Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Lehrenden eine studienbegleitende und zeiteffektive Rückmeldung hierüber gibt. In den von der Hochschule eingereichten Unterlagen finden sich jedoch keine Angaben zum Umfang der Prüfungsleistung Referat, Projektarbeit oder Hausarbeit. Die Hochschule gab an, dass der jeweilige Umfang der entsprechenden Prüfungsleistung von den Lehrenden festgelegt wird und zu Beginn der Lehrveranstaltung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommuniziert wird. Hierbei berücksichtigen die Lehrenden Umfang und Erwartungen mit der Selbstlernzeit des Moduls und gegebenenfalls weitere Prüfungsleistungen. Im Rahmen der Gespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Begutachtung wurde dieses Procedere dem Gutachtergremium bestätigt.

Weiterhin wird in insgesamt neun von 15 Modulen (exklusive Masterarbeit) mehr als eine Prüfungsleistung durchgeführt. Die Hochschule gibt hierzu an, dass verschiedene Leistungen wie z.B. Wissen/Verständnis (mittels Klausur) und Darstellung eines erarbeiteten Inhalts (mittels Referat) kompetenzorientiert abgefragt werden sollen. (siehe hierzu weitere Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StAkkrVO Studierbarkeit).

Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweisen, indem sie sich mit der einschlägigen Fachliteratur kritisch auseinandersetzen und versuchen, die darin gewonnen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und auf neue Fallkonstellationen zu übertragen. Das Thema der Arbeit wird in enger Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem betreuenden Lehrenden festgelegt und kann eine konkrete Problemstellung aus der beruflichen Praxis zum Gegenstand haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Der Studiengang enthält Module, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Dies wurde im Rahmen der Gespräche bei der Begutachtung damit begründet, dass verschiedene Kompetenzen dadurch besser abgeprüft werden können. Die festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse und den entsprechenden Stand der Kompetenzaneignung festzustellen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen bezüglich der Durchführung von mehreren Prüfungsleistungen pro Modul wird auf die Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StAkkrVO Studierbarkeit verwiesen. Dem Gutachtergremium wurden Prüfungsleistungen vorab zur Sichtung eingereicht, so u.a. auch Hausarbeiten. Hierbei erhielt das Gutachtergremium den Eindruck, dass die Hausarbeiten bei identischer Bewertung nicht durchgängig Masterniveau aufwiesen. Daher empfiehlt es, bei der Bewertung von Hausarbeiten noch stärker auf die Sicherstellung des Masterniveaus zu achten.

Dass der erhöhte Klausuranteil dem berufsbegleitenden Studium geschuldet ist, wurde dem Gutachtergremium nachvollziehbar und plausibel dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte bei der Bewertung der Hausarbeiten noch stärker auf die Sicherstellung des Masterniveaus achten.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die Semesterabläufe an der Hochschule Reutlingen sind an die des Landes Baden-Württemberg angelehnt, sodass das Wintersemester regulär vom 01.09. bis 28.02. und das Sommersemester vom 01.03. bis 31.08. durchgeführt werden. Die Lehre umfasst bedingt durch die berufsbegleitende Studiengangsstruktur insgesamt acht zweiwöchige Präsenzphasen. Die Präsenzen finden in der Regel von Montag bis Donnerstag statt (in Ausnahmefällen auch am Freitag und am Wochenende). Die regulären Zeiten aller Lehrveranstaltungen sind 08.00 - 17.00 Uhr. Der zu Beginn des Programms ausgegebene Terminplan zeigt den Turnus der Präsenzen an. Über kurzfristig abweichende Regelungen informiert die Hochschule rechtzeitig. Die Ablaufpläne der einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils zu Beginn erläutert sowie in der Internet-Plattform Knoodle eingestellt. Darüber hinaus finden sich Informationen zu jedem einzelnen Modul inkl. entsprechender Lehrveranstaltung im Modulhandbuch des Programms.

Prüfungstermine kommunizieren die Lehrenden zu Beginn ihrer Lehrveranstaltungen nach vorheriger Rücksprache mit der Programmkoordinatorin und hinterlegen diese in ihren Skripten bzw. in der Internet-Plattform. Die Programmkoordinatorin führt eine zentrale Prüfungsplanung, um eine Gleichverteilung der Prüfungen im Zeitablauf zu gewährleisten und eine erhöhte Prüfungsdichte zu vermeiden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben laut Selbstbericht (siehe Seite 19) Ansprechpersonen für ihre akademischen und organisatorischen Fragen. Der Programmleiter (Executive Program Advisor), zuständig für alle akademischen und übergreifenden Belange, und die Lehrenden (für die jeweiligen fachspezifischen Belange) sind für die Studierenden persönlich, via Mail oder telefonisch erreichbar bzw. ansprechbar. Die Koordinatorin ist Ansprechpartnerin für alle organisatorischen und persönlichen Belange der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und pflegt eine „open door and communication policy“. Das Büro ist grundsätzlich besetzt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Haus sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten vom Studienstart an Informationen zu Abläufen und Inhalten des Studiums mittels direkten Mailkontakts, Unterlagen (z.B. Starter-Information und Curriculum Handbook) und der Knoodle-Plattform. Weiterhin können sie die Beratungsangebote und Services der Hochschule nutzen wie die Kurse und Rechercheberatung der Bibliothek und Anlaufstellen für besondere Fragen.

Die Arbeitsbelastung ist mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Der Workload des gesamten Studiums summiert sich auf 2.700 Stunden bei 90 ECTS-Leistungspunkten aufgeteilt auf vier Semester.

Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das Modulhandbuch. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Regelstudienzeit durch die enge Betreuung und Beratung der Studierenden gefördert. Die Module werden nicht alle innerhalb eines Semesters abgeschlossen, dies ist jedoch in der besonderen Studienstruktur begründet, die sich nicht explizit an der Semesterstruktur eines regulären Studiengangs mit wöchentlichen Lehrveranstaltungen orientiert.

Einige Module weisen weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte auf. Es handelt sich hierbei um die Module M4 „Negotiation Techniques“, M9 „Presentation, Moderation, Charisma, Leadership“ und M14 „Intercultural Management“. Im Rahmen von Nachreichungen (siehe 200614_Ergänzungen zur Selbstdokumentation_final, Seite 6) gab die Hochschule an, dass diese Module fächerübergreifende Soft Skills vermitteln sollen. Die Prüfungsleistungen umfassen zweifach mündliche Prüfungsleistungen und für ein Modul eine Hausarbeit.

Insgesamt werden von den 15 Modulen neun mit zwei Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Hochschule beabsichtigt hiermit die Prüfung unterschiedlicher Kompetenzen.

Die Hochschule ermittelt die Arbeitsbelastung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse aus dieser studentischen Einschätzung des Workload fließen bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Module ein.

Jede Jahrgangsguppe hat eine Studierendenvertretung, die bei den regelmäßigen Studienkommissionssitzungen das Feedback der Studierenden zur Diskussion stellt und Verbesserungsvorschläge einbringt, um so die Studierbarkeit zu erhalten.

Die statistischen Daten stellen eine geringe Abbrecherquote dar. Lediglich zwei von insgesamt 285 seit dem Sommersemester 2015 gestarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben die Regelstudienzeit nicht einhalten können und ihr Studium verlängert. Die Hochschule gab hierzu im Rahmen der Gespräche während der Begutachtung an, dass die Vorselektion durch die Zulassungsbedingungen sowie die sehr hohe Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grund hierfür ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vor Studienstart informiert über die an sie gestellten Anforderungen und im Rahmen des Studiums entsprechend betreut. Die hohe Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nennt die Hochschule ebenfalls als Grund für die überdurchschnittlich positive Notenverteilung der Abschlussnoten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. So haben die Gespräche bei der Begutachtung mit Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen ergeben, dass die Arbeitsbelastung zwar hoch, aber dennoch leistbar ist. Die Hochschule unterstützt entsprechend durch Beratungsangebote und transparente Kommunikation. Darüber hinaus haben die Studierenden jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Die Lernergebnisse der Module erachtet das Gutachtergremium als plausibel dargestellt und angemessen. Sie erscheinen quantitativ so bemessen, dass sie von den Studierenden erreicht werden können. Dies bestätigt sich durch die Ergebnisse der regelmäßigen Erhebungen. Das Gutachtergremium hat den Eindruck, dass die Hochschule die Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundsätzlich so organisiert, dass eine entsprechende Überschneidungsfreiheit gewährleistet

ist. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, da eine engmaschige Kommunikation vorhanden ist.

Der Studiengang ist strukturell derart ausgestaltet, dass er nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies bestätigen die statistischen Daten.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als studierbar. Die Wahl der Prüfungsformen ist seiner Ansicht nach geeignet zur entsprechenden Überprüfung der Learning Outcomes. Die Wahl der Prüfungsleistungen entspricht den abzurufenden Qualifikationen. Grundsätzlich ist die Anzahl mit 9 von 15 Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung erhöht. Daher möchte es empfehlen, die Studierbarkeit aufgrund der Prüfungsdichte weiterhin engmaschig und durchgängig zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu implementieren, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Drei Module weisen einen Umfang von weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Das Gutachtergremium kann der Argumentation der Hochschule hierzu folgen und erachtet die Struktur der drei Module als plausibel und nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die Studierbarkeit aufgrund der Prüfungsdichte engmaschig überprüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen, um die Studierbarkeit zu erhalten.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das berufsbegleitende Programm richtet sich an berufstätige Bachelorabsolventinnen und -absolventen. Seine Stärke ist die unmittelbare Berufsrelevanz sowie die Studienstruktur (siehe Selbstbericht Seite 12). Letztere manifestiert sich in den acht zweiwöchigen Präsenzphasen. Dadurch bedingt unterliegt der Studiengang einer besonderen Studienorganisation. Die berufsbegleitende Studienstruktur stellt durch die Abstimmung der beruflichen und akademischen Anforderungen erhöhte Anforderungen an die Konzeption des Programms.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch die akademische Leitung sowie die Programmkoordinatorin betreut und erhalten von Beginn an weiterführende Informationen zum Studienablauf, zu Ansprechpersonen für Rückfragen oder Problemen sowie zu den organisatorischen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus stehen die Lehrenden für fachliche Fragen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die berufsbegleitende Studiengangsstruktur und dessen Umsetzung erachtet das Gutachtergremium als positiv. Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass es durch die Organisation der Präsenzzeiten eine parallele Berufstätigkeit gewährleistet. Nach Ansicht des Gutachtergremiums handelt es sich um ein durchdachtes Studiengangskonzept, das durch die Kooperationspartner einen Mehrwert generieren kann. Die hierfür benötigte Studienorganisation für die

Beratung und Unterstützung der Studierenden ist nach Ansicht des Gutachtergremiums hinreichend vorhanden. Die Kooperation ist beständig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht wird das Programm regelmäßig überarbeitet, um die Inhalte auf dem aktuellsten Stand zu halten und die Entwicklung im Handel zu berücksichtigen. Aufgenommen wurden in diesem Zusammenhang die Module M13 "Trends in Retail Management" und M12 "Trends in International Management". Diese erlauben es laut Modulbeschreibung, inhaltlich noch flexibler auf aktuelle Entwicklungen im Management und Handel einzugehen. Um die fachlich-inhaltliche Gestaltung bzw. die Weiterentwicklung des Programms voran zu treiben, bezieht die Hochschule unterschiedliche Akteurinnen und Akteure und Expertinnen und Experten mit ein. (vgl. Selbstbericht Seite 22).

Ein akademischer Austausch mit Reviews findet im Kollegenkreis unter anderem in den Studiengangssitzungen statt. Ein Element ist hierbei der fakultätsübergreifende und teilweise interdisziplinäre Austausch mit den Professorinnen und Professoren aus unterschiedlichen Fakultäten. Zudem trägt die Expertise von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen zur Bereicherung curricularer Inhalte bei. Auch der Austausch mit internationalen Partnern und Lehrenden unterstützt die Weiterentwicklung. Die beteiligten Lehrenden prüfen und überarbeiten jährlich ihre Beiträge zum Modulhandbuch hinsichtlich der Ziele, Inhalte sowie der Literatur und weiterer Unterlagen.

Da laut Selbstbericht (siehe Seite 22) nahezu jeder am Programm beteiligte Lehrende publiziert, erachtet die Hochschule die fachlichen Inhalte des Programms als aktuell und sieht den aktuellen Stand der Forschung als auch die neuesten Entwicklungen in der Praxis des Retail Managements berücksichtigt. Bedingt durch die AACSB-Akkreditierung der ESB Business School sind Lehrende stärker angehalten, zu forschen. Die Publikationen werden zudem nach ihrer Qualität anhand bestehender Journal-Rankings, die internationale Standards spiegeln, bewertet. Die Lehrenden beteiligen sich zudem häufig in ihren jeweiligen Fachgebieten in unterschiedlichen Fachgesellschaften, Konferenzen und Fachforen. Ein Teil der Lehrenden ist durch Beratertätigkeiten oder als Experte/ Expertin in speziellen Gebieten aktiv. Bei Veranstaltungen der Hochschule (z.B. im Rahmen von Alumniveranstaltungen, Jubiläen oder Vortragsreihen) finden darüber hinaus Experten- und Expertinnenvorträge statt. Die Lehrenden vermitteln über ihre Aktivitäten und die Auswahl aktueller Fälle den Austausch über aktuelle Diskussionen in ihrer Wissenschaft.

Die Studierenden werden somit laut Selbstbericht (siehe Seite 22) und Nachreichungen (siehe 200614_Ergänzungen zur Selbstdokumentation_final Seite 17, f.) dazu angeleitet, Informationen, Erkenntnisse und Daten zum aktuellen Forschungsstand zu rezipieren und zu reflektieren – insbesondere dazu, theoretische Ansätze in die Praxis zu übertragen und zu verifizieren. In den Reihen "Reutlinger Diskussionsbeiträge zu Marketing und Management" und "Nachspiel-

zeit" wurden schon mehrere Beiträge veröffentlicht, die auf Forschungsarbeiten von Studierenden des Programms basieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Dies ist u.a. durch die Publikationslisten der Lehrenden deutlich geworden und wird z.B. weiter gefördert durch die positiv zu bewertende Zusammenarbeit und den Austausch im Rahmen der Studiengangssitzungen. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits während ihres Studiums die Möglichkeit haben, erste eigene Beiträge zu veröffentlichen.

Auch bedingt durch die AACSB-Akkreditierung der ESB sind die Lehrenden intensiv angehalten, zu forschen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Alle Module werden in einem mindestens zweijährigen Zyklus entsprechend der Evaluationsatzung der Hochschule evaluiert. Die Verantwortung hierfür liegt im hochschulzentralen Qualitätsmanagement bei der Qualitätsmanagementbeauftragten der Hochschule. Das Programm ist in das Lehrevaluationssystem EvaSys der Hochschule Reutlingen eingebunden. Die Qualitätssicherung ist Bestandteil des zentralen hochschulübergreifenden Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Reutlingen und beinhaltet folgende Elemente:

- Lehrveranstaltungsbewertung nach der zentralen Evaluationsatzung
- Fachübergreifende Studienkommission
- Personalentwicklung
- Förderung der Lehrqualität

Lehrevaluation bedeutet Angaben des Selbstberichts zufolge die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Alle Studierenden können anonymisiert Bewertungen zu den Lehrveranstaltungen abgeben. Inhalt des Evaluationsbogens sind u.a. Fragen zur Stoffmenge (Workload), zur Schwierigkeit der Veranstaltung, zum Tempo, zur Didaktik und den Themen. (vgl. Selbstbericht Seite 22, f.).

Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Bewertung und Gestaltung der Lehre zu beteiligen, den Lehrenden Hinweise für die Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen zu geben und letztlich dadurch den Lernerfolg der Studierenden zu erhöhen.

Bisher erfolgte keine eigenständige Befragung der Absolventinnen und Absolventen. Im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung gab die ESB hierzu jedoch bekannt, dass das Programm künftig in die Absolventenbefragung der Hochschule entsprechend der Evaluationsatzung einbezogen wird. Die Absolventenbefragung wird nach Abschluss des Studiums durchgeführt und beinhaltet Bewertungen von Struktur und Inhalten des Studiums sowie zum Kompetenzerwerb in Bezug zu den beruflichen Anforderungen.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden u.a. zu folgenden Analysen und Maßnahmenableitungen genutzt:

- als individuelles Feedback für alle Lehrenden zur Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen,
- zur Abstimmung der didaktischen Methoden,
- zur Abstimmung von Lehrveranstaltungen im Curriculum,
- zu veranstaltungsübergreifenden Verbesserungsmöglichkeiten.

Eine Diskussion der aggregierten Ergebnisse findet in den Studienkommissionssitzungen mit Beteiligung der Studierenden statt. Darüber hinaus haben insbesondere die Kurssprecherinnen und -sprecher jederzeit die Möglichkeit, Verbesserungsbedarf an die akademische Leitung oder die Programmkoordinatorin der KFRU zu adressieren. Diese Anfragen werden in den Studienkommissionssitzungen mit aufgenommen. In diesen wird das Feedback des Kurses intensiv mit dem akademischen Leiter und der Programmkoordinatorin diskutiert und daraus Maßnahmen abgeleitet. Klassische Bewertungsfelder sind akademische Inhalte (z.B. Kursinhalte, Lehrende) und die allgemeine Organisation (siehe Selbstbericht Seite 23). Über Veränderungen der Lehrveranstaltungsangebote wird hinsichtlich des Aufbaus der Lehrveranstaltung, der Inhalte und Didaktik nachgedacht und ggf. entsprechende Anpassungen vorgenommen. Auch die Weiterentwicklung der Didaktik und der Lehrenden wird hierbei diskutiert.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen fällt laut Selbstbericht (siehe Seite 23) seit vielen Jahren gut aus, d.h. die Ergebnisse bewegen sich im Zeitablauf relativ konstant auf einem entsprechend positiven Niveau. Insbesondere zeigt sich die Wertschätzung der Studierenden für das im Studiengang umgesetzte Prinzip des small group teaching. Am letzten Programmtag findet darüber hinaus eine ausführliche Feedback-Sitzung mit allen Studierenden statt, in dem ein umfassendes und kritisches Programm-Review ermöglicht wird.

Der ESB Reutlingen Alumni e.V. bündelt alle Aktivitäten der ehemaligen Alumni-Vereine Euro Alumni e.V. (IMX-Studiengänge), alumniAWIB e.V. (International Business und Außenwirtschaft), GIM e.V. (MBA) sowie der Alumni-Community der Studiengänge Produktionsmanagement und Logistik zu einer Gemeinschaft. Derzeit zählt der Verein über 4.000 Alumni und Studierende der Hochschule weltweit zu seinen Mitgliedern. Angestrebt wird ein starkes Netzwerk für alle Studierenden und Alumni der Business School, unabhängig vom Studienprogramm. Alumni können durch die Mitgliedschaft im Alumni-Netzwerk an Aktivitäten wie Coaching, Alumni Learning, jährlichen „Homecomings“ Stammtischen in vielen Städten und informellem Austausch teilnehmen. Eine Website mit Mitgliederdatenbank und eine Zeitschrift informieren über aktuelle Themen. Zudem pflegt die KFRU ihr eigenes Alumni-Netzwerk mit jährlichem Sommer- und Weihnachtsfest und hat 2018 im Rahmen der Feier zum 10-jährigen Bestehen

der KFRU ein großes Alumni-Event ausgerichtet. (vgl. 200614_Ergänzungen zur Selbstdokumentation_final Seite 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Das Gutachtergremium begrüßt die Verwendung der Lehrevaluationen zur Qualitätssicherung und erachtet diese als geeignet, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Beispielhaft sei hier die Implementation der beiden Module M13 "Trends in Retail Management" und M12 "Trends in International Management" im Curriculum genannt. Durch diese werden die aktuellsten Entwicklungen im Handel curricular im Studiengang durchgängig berücksichtigt (siehe hierzu auch § 13 Abs. 1 StAkkrVO Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen).

Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass die Ergebnisse aus Evaluationen bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt werden. Hierbei werden vor allem Studierende einbezogen.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule Absolventinnen und Absolventen künftig bei der Weiterentwicklung des Studiengangs durch Absolventenbefragungen einbezieht, da diese bei der Weiterentwicklung grundsätzliche, hilfreiche Hinweise geben können, z.B. bei der Entwicklung und Förderung der Employability, bei möglicherweise fehlenden Inhalten oder zu den eingesetzten Lehrenden. Gerade bei einem Studiengang wie dem aktuell vorliegenden, der auf einer Kooperation mit Unternehmen basiert, ist der Einbezug dieser Zielgruppe explizit bei der Weiterentwicklung des Studiengangs nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StAkkrVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule unterstützt Angaben des Selbstberichts zufolge (siehe Seite 27) die geschlechtergerechte Gestaltung der Organisation und Lehre. Der Gleichstellungsplan der Hochschule setzt und verfolgt Ziele zur Verbesserung der Chancen von Frauen bei Stellenbesetzungen, zur Förderung von Professorinnen, zur Vereinbarkeit des Berufs mit Familienaufgaben z.B. mittels Anlaufstellen wie „Familie in der Hochschule“. Sowohl für Professorinnen und Professoren als auch für wissenschaftliches Personal und Studierende stehen entsprechende Services und Beratungsangebote zur Verfügung. Die Hochschule fördert ausdrücklich die soziale und kulturelle Vielfalt aller Mitglieder. Ein regelmäßiges „Diversity-Audit“ bewertet die Angebote und Maßnahmen zur Umsetzung und wird zur Weiterentwicklung genutzt.

Die Services der Hochschule⁴ und des Studierendenwerks umfassen eine Vielzahl spezialisierter Anlaufstellen für Studierende in besonderen Lebenslagen, mit Beeinträchtigungen und Förderungsbedarf, die über die entsprechende Expertise für Beratungen verfügen, wie Gleichstellungsbüro, Servicestelle Familie, Schwerbehindertenvertretung, Ethikbeauftragtem und Psychotherapeutischen Beratungsstellen. Der „Code of Conduct“⁵ der Hochschule definiert unter anderem Vorgaben für ein respekt- und verantwortungsvolles Handeln der Fakultätsmitglieder.

Bei der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerauswahl und im weiteren Studienverlauf werden jeweils die Gleichstellungsrichtlinien der beteiligten Partnerinnen und Partner beachtet. Die jeweiligen Anteile werden statistisch erfasst und beobachtet. Auf eine nicht nur „gendergerechte“, sondern auch allgemein eine Vielfalt fördernde Lehre wird geachtet. Der „Leitfaden für diversity-sensible Lehre“⁶ der Hochschule gibt Anleitungen für die Thematik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie der Code of Conduct, die unterschiedlichen Anlaufstellen bei Problemen und der Gleichstellungsplan ergeben ein stimmiges Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie Mitarbeitenden der Hochschule. Sowohl die Mitarbeitenden der Hochschule als auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in verschiedenen Lebenssituationen durch die vorhandenen Elemente angemessen unterstützt. Somit sind nach Ansicht des Gutachtergremiums Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Studiengangsebene vorhanden.

Das Gutachtergremium möchte jedoch anmerken, dass der Kooperationspartner ALDI SÜD/HOFER bereits die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vornimmt, die der Hochschule vorgelegt werden. Sofern diese die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sind diese zuzulassen. Somit obliegt die erste Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht der Hochschule, sondern den Unternehmen. Bedingt durch diese Vorselektion kann die Hochschule die Chancengleichheit nicht umfassend berücksichtigen. Es gibt keine Hinweise, dass die Kooperationspartner die Chancengleichheit nicht wahren, dennoch möchte das Gutachtergremium anregen, eine entsprechende Sensibilisierung gegenüber den Kooperationspartnern dafür zu vermitteln, um so die Chancengleichheit auch für Bewerberinnen und Bewerber des vorliegenden Studiengangs zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

⁴ <https://www.reutlingen-university.de/im-studium/angebote-service/>, Abrufdatum 14. Juli 2021

⁵ <https://www.esb-business-school.de/de/fakultaet/code-of-conduct/>, Abrufdatum 14. Juli 2021

⁶ https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_diversitysensible_Lehre.pdf, Abrufdatum 14. Juli 2021

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkVO](#))

Sachstand

Nichthochschulischer Kooperationspartner ist die Weiterbildungseinrichtung Knowledge Foundation der Hochschule Reutlingen (KFRU). Sie ist für die organisatorische Durchführung der Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Externenprüfung zuständig. Die KFRU ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist in die Hochschule eingebunden und Teil der Struktur- und Entwicklungsplanung. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und KFRU ist vertraglich geregelt.

In dem im Entwurf vorliegenden Vertrag ist folgendes geregelt:

- Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Durchführung berufsbegleitender Studienprogramme an der Hochschule ausreichend fachlich vertretenen Bereichen sowie auf die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Kontaktstudiums. (Präambel)
- Die Durchführung der berufsbegleitenden Studienprogramme durch die KFRU setzt voraus, dass,
 - das eingesetzte Lehrpersonal die Anforderungen nach § 56 LHG, Absatz 2, sowie die fakultätsspezifischen Anforderungen erfüllt,
 - die Lehrleistung inhaltlich und didaktisch mit der Hochschule abgestimmt ist und mit dem der Externen-Prüfungsordnung zugrundeliegenden Modulhandbuch übereinstimmt,
 - die durch die KFRU organisierte Lehre in das Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Reutlingen einbezogen ist.
 - die Evaluationen der Lehrveranstaltungen analog den Studiengängen der Fakultäten erfolgt und damit die Evaluationssatzung der Hochschule Anwendung findet. Dies schließt auch Absolventenbefragungen mit ein.
(§ 2 (2) Grundsätze der Zusammenarbeit)
- Die Hochschule stellt die Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß § 33 LHG (Externen-Prüfung) sicher. (§ 2 (2) Grundsätze der Zusammenarbeit)
- Ferner regelt § 2 (3): Für die die weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien nach § 31 LHG gilt, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren darf.

Weiterhin liegt eine Zusatzvereinbarung zwischen der Hochschule Reutlingen und dem Förderverein der Hochschule Reutlingen vor. Dieser ist Träger der Stiftung für akademische Weiterbildung Reutlingen⁷. Beide Vertragspartner gewährleisten darin, dass für den Fall der Aufhebung bzw. Auflösung der KFRU alle im Programm befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Programm ordnungsgemäß abschließen können.

Gemäß Vertrag zwischen der KFRU, ALDI SÜD und HOFER wird das Studienprogramm für Mitarbeitende einer Gesellschaft einer Unternehmensgruppe ALDI SÜD und HOFER angeboten. Im Vertrag ist folgendes geregelt:

⁷ <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/fileadmin/Downloads/Satzung.pdf>, Abrufdatum 14. Juli 2021

- die KFRU verpflichtet sich, Mitarbeitende auf den Abschluss zum Studium auf der Grundlage der Externenprüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vorzubereiten, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung erfüllen (§ 1 (1))
- die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung sind
 - ein Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (Sonderarbeiten bei 180 ECTS-Leistungspunkten möglich)
 - ein Notendurchschnitt besser als 2,5 bei dem vorherigen Bachelorabschluss
 - ein individuelles Auswahlgespräch
 - gute Deutsch- und Englischkenntnisse(§ 1 (8))
- ALDI SÜD/HOFER ist berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu benennen. Soweit diese über die o.g. Voraussetzungen verfügen, sind diese von der KFRU zuzulassen (§ 3)
- die Hochschule Reutlingen nimmt die Externenprüfung ab und verleiht den Titel (§ 1 (2))
- zwischen KFRU und der Hochschule Reutlingen wurde ein Kooperationsvertrag zur Abnahme der Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung abgeschlossen (§ 1 (2))
- KFRU verpflichtet sich, die Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so durchzuführen, das sie entsprechend dem Modulhandbuch geschult werden (§ 1 (4))
- der KFRU ist es vorbehalten, einen qualifizierten akademischen Leiter für das Programm zu benennen, wobei vor dessen Benennung die Zustimmung von ALDI SÜD/HOFER vorliegen muss (§ 1 (4))
- der Studiengang wird nur durchgeführt, wenn mindestens sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer benannt werden (§ 3)
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Kündigung gilt, dass bestehende Jahrgänge, die bereits vor Ausspruch der Kündigung das Studium begonnen haben, diese es fortführen werden. (§ 5 (1) und (2))

Im entsprechenden Vertrag für die Kooperation mit der REWE Group ist folgendes geregelt:

- die KFRU verpflichtet sich, Mitarbeitende der REWE Group auf den Studienabschluss auf Grundlage der Externenprüfungsordnung vorzubereiten, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung erfüllen (§ 1 (1))
- die Externenprüfung wird von der Hochschule Reutlingen abgenommen, die den Grad verleiht (§ 1 (2))
- die Vorbereitungsdauer beträgt vier Semester (§ 1 (3))
- die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung sind
 - ein Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (Sonderarbeiten bei 180 ECTS-Leistungspunkten möglich)
 - ein Notendurchschnitt besser als 2,5 bei dem vorherigen Bachelorabschluss
 - ein individuelles Auswahlgespräch
 - gute Deutsch- und Englischkenntnisse(§ 1 (7))
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Kündigung gilt, dass bestehende Jahrgänge, die bereits vor Ausspruch der Kündigung das Studium begonnen haben, diese es fortführen werden. (§ 5)

- Das Programm wird durchgeführt, wenn mindestens 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die REWE Group benannt werden. (§ 3)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Programm wird im Rahmen der „Externenprüfung“ (§ 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg) durchgeführt. Es liegt eine Kooperation zwischen Hochschule und der Weiterbildungsstiftung Knowledge Foundation@Reutlingen University vor. Die gradverleihende Hochschule darf hierbei Entscheidungen über

- Inhalt und Organisation des Curriculums,
- Zulassung,
- Anerkennung und Anrechnung,
- Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
- die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
- die Verfahren der Qualitätssicherung
- Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals

nicht delegieren. Dies ist explizit unter § 2 (3) entsprechend ausgewiesen.

Des Weiteren besteht eine Kooperation mit ALDI SÜD und HOFER sowie mit der REWE Group. Diese sieht vor, dass Mitarbeitende der beiden Konzerne das Programm absolvieren. Ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen der KFRU, ALDI SÜD und HOFER wurde vorgelegt.

Hieraus geht hervor, dass die definierten Zulassungsbedingungen aus dem Vertrag mit ALDI SÜD/HOFER nicht mit denen der Externenprüfungsordnung überein stimmen. Im Vertrag ist zusätzlich ausgewiesen, dass Bewerberinnen und Bewerber einen Notendurchschnitt von mehr als 2,5 im Erststudium erbracht haben müssen. Somit definiert ALDI SÜD/HOFER zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen in Form eines Notendurchschnitts bei dem vorherigen Bachelorabschluss. Dies gilt ebenfalls für den Vertrag zwischen der REWE Group mit der KFRU.

Im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung gab die Hochschule hierzu an, dass die Akquise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Aufgabe der KFRU ist. Diese hat hierzu auch vertragliche Vereinbarungen mit Unternehmen (ALDI SÜD/ HOFER und REWE Group) getroffen. Diese Verträge sehen als zusätzliche Zulassungsbedingung eine Abschlussnote von mindestens 2,5 vor. Diese Voraussetzung gilt jedoch nur für die KFRU und den Vertrag für die Teilnahme am Programm der KFRU von Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den o.g. Unternehmen. Die Zulassung zur Externenprüfung ist gem. § 3 Abs. 1 PE nicht auf diese Unternehmensmitarbeitenden beschränkt. Es könnten aus Sicht der Hochschule auch Mitarbeitende anderer Unternehmen teilnehmen, die die Zulassungsvoraussetzungen aus PE § 3 Abs. 1 erfüllen, u.a. einen Vertrag für eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der KFRU. Die KFRU kann mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Verträge zur Vorbereitung auf eine Externenprüfung schließen, sofern die Voraussetzungen hierfür mit den Vorgaben der PE übereinstimmen. Die Hochschule sieht daher keine Verpflichtung, in der Zulassungsvoraussetzung in der PE unter § 3 Abs. 1. Nr. 1 „abgeschlossenes Hochschulstudium mit i.d.R. 210 ECTS-Leistungspunkten“ zusätzlich die Voraussetzung „mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5“ aufzunehmen. Die Hochschule möchte die Externenprüfung offen halten für zukünftige weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglicher weiterer Unternehmen, mit denen die KFRU diese

auf die Mindestnote 2,5 einschränkende Zulassungsvoraussetzung nicht vertraglich vereinbart. Dieser Argumentation kann das Gutachtergremium folgen.

Darüber hinaus ist im Vertrag mit ALDI SÜD und HOFER geregelt, dass bei einer personellen Neubesetzung der Programmleitung vor dessen Benennung die Zustimmung von ALDI SÜD/HOFER vorliegen muss. Die Stellungnahme des Hochschulpräsidiums besagt, dass die vom Unternehmen gewünschte Zustimmung bei einer eventuellen Neubesetzung der Programmleitung eine funktionierende Kooperation sichern soll. Sie beinhaltet laut Hochschule keine personelle Wahlmöglichkeit. Nach Ansicht des Gutachtergremiums liegt jedoch eine Wahlmöglichkeit durch ALDI SÜD und HOFER vor, da prinzipiell ein Vorschlag abgelehnt werden kann. Die Hochschule darf jedoch Entscheidungen über die Kriterien und die Auswahl von Lehrpersonal nicht delegieren.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. In dem Vertrag zwischen KFRU, ALDI SÜD und HOFER findet sich die Regelung, dass bei einer personellen Neubesetzung der Programmleitung vor dessen Benennung die Zustimmung von ALDI SÜD/ HOFER vorliegen muss.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule regelt im Vertrag zwischen KFRU, ALDI SÜD und HOFER, dass Entscheidungen bzgl. der Auswahl des Lehrpersonals (hier der Programmleiter) nicht delegiert werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format angehalten. Die Hochschule hatte vor der Begutachtung die Gelegenheit, Fragen aus dem Gutachtergremium zu beantworten und Dokumente nachzureichen.

Folgende Dokumente wurden eingereicht:

- Case Studies
- Evaluationsergebnisse in aggregierter Form und teilweise als Einzelergebnisse
- Informationsordner für Teilnehmer bei Studienstart
- Lehrmaterialien (Gliederungen von Skripten, Journals, Studien)
- Informationen über Räumlichkeiten und Ausstattung
- Prüfungsleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Hausarbeiten und Klausuren)
- Masterarbeiten
- Prüfungsleistungen für das Modul M17 „Forschungsarbeit und Praxisprojekt/ Berufspraxis“
- Anlagen zum Kooperationsvertrag zwischen KFRU und ALDI SÜD/ HOFER
- Publikationsliste der im Studienprogramm beteiligten Lehrenden
- Lebensläufe von Lehrenden

Die Dokumente wurden entsprechend berücksichtigt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme nachgereicht:

- angepasstes Modulhandbuch
- überarbeitete Curriculumsübersicht
- Diploma Supplement
- Merkblatt „Leitlinien zur Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“
- Hinweise zu Organisation der Lehre in zwei Kohorten
- Kooperationsvertrag zwischen KFRU und der REWE Group

Diese Dokumente fanden entsprechende Berücksichtigung. Durch die Nachreichungen konnten die Auflagenempfehlungen angepasst werden bzw. teilweise entfallen.

Im Anschluss an das reguläre Verfahren hat die Hochschule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Qualitätsweiterentwicklung für den Studiengang vorzunehmen. In diesem Rahmen wurden dem Gutachtergremium weitere Dokumente vorgelegt, die diese im Schriftverfahren

bewertet haben. Somit konnten Auflagenempfehlungen entfallen. Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsweiterentwicklung nachgereicht:

- Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms International Retail Management
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen
- Diploma Supplement
- Curriculumsübersicht
- Modulhandbuch
- Lehr- und Prüfungsunterlagen zu den Modulen M2 „Konsumgütermarketing“, M3 „Quantitative Methoden“, M11 „Strategisches Management“ und M12 „Trends in der Internationalen Betriebswirtschaftslehre“
- Vertrag zwischen Hochschule und der Knowledge Foundation@Reutlingen University

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens inklusive einer Schleife zur Qualitätsweiterentwicklung des Studiengangs wurde die Sollvorgabe bzgl. der Seitenzahl des Gutachtens zugunsten einer ausführlichen sowie transparenten Darstellung nicht eingehalten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Susanne Czech-Winkelmann
Hochschule RheinMain, Wiesbaden Business School
Professur für Vertriebsmanagement
- Prof. Dr. Felicitas G. Albers
Hochschule Düsseldorf
Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisation und Datenverarbeitung

b) Vertreter der Berufspraxis

- Prof. Dr. Bodo Risch
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Ehem. Stv. Hauptgeschäftsführer IHK Nord Westfalen, Münster

c) Studierende

- Julia Ekhardt
Technische Universität München
Studierende im Studiengang Management and Technology (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen | | | AbsolventInnen in RSZ | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|----------------------|--------------|-----|-----------------------|--------------|--------|------------------------------------|--------------|---------|------------------------------------|--------------|---------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| SS 2020 | 14 | 6 | 43% | n/a | n/a | #WERT! | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 46 | 16 | 35% | n/a | n/a | #WERT! | | | | | | |
| SS 2019 ¹⁾ | 18 | 8 | 44% | n/a | n/a | #WERT! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2018/2019 | 55 | 27 | 49% | n/a | n/a | #WERT! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2018 | 16 | 9 | 56% | 13 | 8 | 62% | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2017/2018 | 22 | 10 | 45% | 18 | 8 | 44% | | | #DIV/0! | 1 | | 0,00% |
| SS 2017 | 15 | 9 | 60% | 14 | 8 | 57% | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2016/2017 | 35 | 20 | 57% | 30 | 18 | 60% | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2016 | 12 | 8 | 67% | 13 | 9 | 69% | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2015/2016 | 35 | 19 | 54% | 34 | 18 | 53% | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2015 | 17 | 9 | 53% | 15 | 8 | 53% | | | #DIV/0! | 1 | | 0% |
| Insgesamt | 285 | 141 | 49% | 137 | 77 | 56% | 0 | 0 | #DIV/0! | 0 | 0 | #DIV/0! |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

RSZ= Regelstudienzeit

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | 1 | 12 | | | |
| WS 2017/2018 | 1 | 17 | | | |
| SS 2017 | 0 | 14 | | | |
| WS 2016/2017 | 1 | 29 | | | |
| SS 2016 | 0 | 13 | | | |
| WS 2015/2016 | 5 | 29 | | | |
| SS 2015 | 0 | 15 | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Insgesamt | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|-----------------------------------|------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2020 | - | - | - | - | |
| WS 2019/2020 | - | - | - | - | |
| SS 2019 ¹⁾ | - | - | - | - | |
| WS 2018/2019 | - | - | - | - | |
| SS 2018 | - | 13 | - | - | 13 |
| WS 2017/2018 | - | 18 | - | 1 | 19 |
| SS 2017 | - | 14 | - | - | 14 |
| WS 2016/2017 | - | 30 | - | - | 30 |
| SS 2016 | - | 12 | - | - | 12 |
| WS 2015/2016 | - | 34 | - | - | 34 |
| SS 2015 | - | 15 | - | 1 | 16 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 12.07.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 28.04.2020 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 25.06.2020 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 12.07.2016 bis 15.07.2021 Internes Audit im Rahmen der Systemakkreditierung der ESB Business School (Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch den Akkreditierungsrat) |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Leitung der KFRU, Programmleitung, Lehrende, Studierende und Absolventen, Verwaltung, Qualitätsmanagement sowie Vertreter von ALDI SÜD |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Eine örtliche Besichtigung fand nicht statt. (Digitalkonferenz) |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)